

## Einführung der Zollverwaltung für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Serbiens.

Wien, 4. April.

Auf Grund der dem Armeekommandanten kraft Allerhöchsten Oberbefehls übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt in den in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten Serbiens (Okkupationsgebiet) wird vom Armeekommandanten durch eine morgen im zweiten Stück des Verordnungsblattes des Militärgouvernements in Belgrad erscheinende, am 10. d. in Kraft tretende Verordnung eine Zollordnung samt Zolltarif erlassen und hiemit dieses Okkupationsgebiet von Serbien als ein besonderes Zollgebiet konstituiert.

Die Zollordnung und der Zolltarif haben folgenden Wortlaut:

§ 1. Bei der Einfuhr von Waren in das Okkupationsgebiet werden Zölle nach Maßgabe des anliegenden Zolltarifes erhoben. Waren, die in keine der im Zoutarife angeführten Warenkategorien eingereicht werden können, sind in der Einfuhr zollfrei. Der Militärgouverneur ist ermächtigt, die Einfuhr bestimmter Warengattungen zu verbieten. Die Einfuhr von Monopolgegenständen, d. i. Tabak, Salz, Zigarettenpapier, Zündhölzchen, aus Stärke- und zuckerhaltigen Stoffen gewonnener Alkohol und Petroleum kann nur von der Monopolverwaltung oder mit ihrer Ermächtigung erfolgen.

§ 2. Die Durchfuhr von Waren unter Zollkontrolle erfolgt nur im direkten Bahn- und Schiffsverkehrsverkehr. Jede andere Durchfuhr unterliegt der Eingangszollung und allen Bestimmungen über die Einfuhr und Ausfuhr.

§ 3. Die Durchführung der Zollvorschriften erfolgt: 1. bezüglich des Warenverkehrs über die Grenzen zwischen dem k. u. k. und dem königlich bulgarischen Okkupationsgebiete durch k. u. k. militärische Zollämter; 2. bezüglich des Warenverkehrs über die ungarisch-serbische Grenze durch königlich ungarische Zollämter; 3. bezüglich des Warenverkehrs über die Grenze zwischen Bosnien-Herzegowina und Serbien durch bosnisch-herzegowinische Zollämter. Die unter 1. bezeichneten Zollämter unterstehen dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement Belgrad; der zolltechnische Dienst bei diesen Ämtern wird jedoch vom königlich ungarischen Finanzministerium geleitet. Die hiebei ergehenden Weisungen und Entscheidungen der königlich ungarischen Finanzbehörden ebenso wie die an diese Behörden gerichteten Meldungen und Berichte der Zollämter werden dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Abschrift zur Kenntnis gebracht. Von den Inspektionen des zolltechnischen Dienstes durch königlich ungarische Finanzorgane wird das Militärgeneralgouvernement rechtzeitig im voraus behufs Entsendung eines Vertreters verständigt. Die unter 2. und 3. bezeichneten Zollämter unterstehen auch bezüglich des Zolldienstes des k. u. k. Okkupationsgebietes ihren vorgesetzten Dienstbehörden. Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement Belgrad ist ermächtigt, alle Zollämter fallweise zu besichtigen und hiebei die Vernehmung des Zolldienstes des k. u. k. Okkupationsgebietes zu kontrollieren. Von jeder Besichtigung eines königlich ungarischen oder bosnisch-herzegowinischen Zollamtes wird die vorgesetzte Finanzbehörde rechtzeitig im voraus behufs Entsendung eines Vertreters verständigt. Beanstandungen des Zolldienstes in einem vom königlich ungarischen oder vom k. u. k. gemeinsamen Finanzministerium geleiteten Dienstzweige werden dem betreffenden Ministerium zur Kenntnis gebracht. Das königlich ungarische Finanzministerium und das k. u. k. gemeinsame Finanzministerium werden, soweit sie vom Armeekommando nach den obigen Vorschriften mit Aufgaben der Zollverwaltung des k. u. k. Okkupationsgebietes betraut sind, bei wichtigen Verwaltungsmaßnahmen die Zustimmung des Armeekommandos einholen.

§ 4. Die Einfuhr darf nur über Grenzzollämter erfolgen. Die Waren sind nach Maßgabe der für das Vertragszollgebiet geltenden Gesetze und Vorschriften über das Zollverfahren bei den in § 3. bezeichneten Grenzzollämtern zur Verzollung anzumelden und zur Abfertigung zu stellen.

§ 5. Die Gewichtszölle werden vom Rohgewichte erhoben bei allen Waren, für die der Zoll 12 K. 50 H. für 100 Kilogramm nicht übersteigt. Bei Einfuhr zollpflichtiger Waren in Postpaketen bis zu 5 Kilogramm Rohgewicht wird ein Stückzoll von 2 K. 50 H. erhoben, sofern das Paket keine Waren enthält, die einem Zollsätze von 375 K. oder mehr für 100 Kilogramm oder einem Stückzoll unterliegen.

§ 6. Von der Zollpflicht sind befreit: 1. Liebesgaben für österreichisch-ungarische oder verbündete Truppen; 2. Waren, die für die österreichisch-ungarische Feldarmee oder Militärverwaltung oder für die Feldarmee einer verbündeten Macht eingeführt werden; 3. Waren, die von Angehörigen der öster-

reichisch-ungarischen Feldarmee oder Militärverwaltung oder von Angehörigen der Feldarmee einer verbündeten Macht zum eigenen Gebrauche eingeführt werden; 4. gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkaufe oder zur gewerblichen Verwendung dienen; 5. Gebrauchs- oder Verzehrgegenstände, die von Reisenden, einschließlich der Fuhrleute und Schiffer, zum eigenen Gebrauche oder Verbräuche oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mitgeführt werden.

§ 7. Uebertretungen der Zollordnung werden mit der Einziehung der Gegenstände, mit denen die Uebertretung begangen wurde, und mit einer Geldstrafe bis zur vierfachen Höhe des Wertes der Gegenstände, wenigstens aber in der Höhe von 40 K., bestraft. Wenn die Einziehung der Gegenstände nicht möglich ist, wird auf Erlegung des Wertes und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung von 100 bis 3500 K. erkannt. Hinterzogene Abgaben sind außerdem zu entrichten. Uebertretungen, die nicht mit bestimmten Gegenständen und nicht durch Hinterziehung von Abgaben begangen wurden, werden mit Geldstrafe bis zu 200 K. bestraft.

§ 8. Bei Uneinbringlichkeit der im § 7. bezeichneten Geldstrafe wird auf Arrest bis zur Dauer von sechs Monaten erkannt.

§ 9. Durchführungsvorschriften zur Zollordnung und zum Zolltarife werden durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements erlassen. Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, zur Milderung von Kriegsschäden oder zur Abwehr von Nothständen Ausnahmen von der Zollpflicht zu bewilligen oder Ermäßigungen der Zollsätze zu gewähren.

§ 10. Diese Verordnung und der einen Bestandteil derselben bildende Zolltarif treten am 10. April 1916 in Kraft.

Der Zolltarif ist der folgende: Der Einheitsfuß beträgt in Kronen für 100 Kilogramm: 1. a) Weizen, Roggen 5, b) Gerste, Mais, Hafer und andere Getreidearten, auch gemälzt, 2.50; 2. Reis, auch geschält, 5; 3. Kartoffeln 2.50; 4. Gemüse, Hülsenfrüchte, Obst: a) frisch 4, b) getrocknet, geböhrt und in anderer Weise einfach zubereitet 12; 5. Südfrüchte, frisch und getrocknet, 10; 6. Kaffee: a) roh 150, b) gebrannt 200; 7. Kaffeesurrogate 25; 8. Tee 150; 9. Gewürze 100; 10. Hopfen und Hopfenmehl 4; 11. Fleisch und Speck: a) frisch 20, b) zubereitet, auch Würstwaren, 50; 12. Heringe, gefalzen, 3; 13. Fische, gefalzen (mit Ausnahme der gefalzenen Heringe), mariniert oder geräuchert, 30; 14. Mälereierzzeugnisse 10; 15. Fette Oele 20; 16. Stärke aller Art 15; 17. Zucker 50; 18. Branntwein aller Art (mit Ausnahme des aus Stärke und zuckerhaltigen Stoffen gewonnenen und dem Monopol unterliegenden Alkohols): a) in Fässern 350; b) in anderen Behältnissen 450; 19. Wein: a) in Fässern 50; b) in Flaschen 100; c) Schaumweine 200; 20. Bier aller Art 15; 21. Essig aller Art 7; 22. Hefe aller Art 30; 23. Mineralwasser aller Art 2; 24. Kakao, Schokolade, Zuckerwerk und andere mit Zucker zubereitete Nahrungsmittel und Genussmittel 100;